

Geschäftsverteilungsplan
des
Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern
für die Zeit ab 01. Juni 2011
- Beschluss des Präsidiums vom 26. Mai 2011 -

I.
Besetzung der Senate und Zuständigkeit

1. Senat

Vorsitzende: Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Kohl

Beisitzer: 1. Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich,
zugleich stellvertretender Vorsitzender

2. Richter am Oberverwaltungsgericht Loer

Zuständigkeit

1. Kosten für Lernmittel	02 12
2. Numerus-clausus-Verfahren	03 00
2.1. Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 02 23)	03 10
2.2. Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	03 20
3. Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, vgl. Untergruppe 09 60 ff.)	04 80
4. Personenordnungsrecht	05 30
4.1. Namensrecht	05 31
4.2. Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
4.3. Melderecht	05 33
4.4. Pass- und Ausweisrecht	05 34
4.5. Datenschutzrecht	05 35
5. Verkehrsrecht	05 50
5.1. Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung	05 51
5.2. Personenbeförderungsrecht	05 52
5.3. Güterkraftverkehrsrecht	05 53
5.4. Luftverkehrsrecht	05 54
5.5. Wasserverkehrsrecht	05 55
5.6. Eisenbahnverkehrsrecht	05 56

6.	Aus dem Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten: Erschließungsvertragsrecht	09 70
7.	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	10 23
8.	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht – siehe Nr. 3 Sachgebiet 04 80) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40
9.	Abgabenrecht (ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, ohne hochschulrechtliche Abgaben, ohne Sondernutzung)	11 00
9.1.	Steuern	11 10
9.1.1.	Kommunale Steuern	11 11
9.1.2.	Kirchensteuer	11 12
9.2.	Gebühren	11 20
9.2.1.	Benutzungsgebührenrecht (einschließlich Rundfunkgebührenrecht)	11 21
9.2.2.	Verwaltungsgebührenrecht	11 22
9.3.	Beiträge	11 30
9.3.1.	Erschließungsbeiträge	11 31
9.3.2.	Ausbaubeiträge	11 32
9.3.3.	Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33
9.4.	Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
9.5.	Ausgleichsabgaben	11 50
9.6.	Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften	11 60
10.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht,	15 00
10.1.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	15 20
10.1.1.	Schwerbehindertenrecht	15 21
10.2.2.	Kriegsopferfürsorgerecht	15 22
10.2.3.	Kinder- und Jugendhilfe – sowie Jugendförderungsrecht	15 23
10.2.4.	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24
10.2.5.	Unterhaltsvorschussrecht	15 25
10.2.6.	Heizkostenzuschussrecht	15 26
10.2.7.	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
10.2.9.	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	15 28
10.2.	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
10.3.	Jugendschutzrecht	15 40
10.4.	Kindergartenrecht, Heimrecht	15 50

11.	Sozialhilfe (Altverfahren seit 1.1.2005)	16 00
11.1.	Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalierem Wohngeld)	16 10
11.2.	Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche	16 20
12.	Archivrecht	17 20
13.	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	17 30

2. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Tiedje

Beisitzer/innen: 1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen,
zugleich stellvertretende Vorsitzende

2. Richterin am Oberverwaltungsgericht Wollenteit * mit insgesamt 0,85
AKA - § 8 LRiG M-V

Zuständigkeit

1.	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
1.1.	Parlamentsrecht	01 10
1.2.	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20
1.3.	Parteienrecht	01 30
1.4.	Kommunalrecht	01 40
	1.4.1 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/ kommunalen Gebietskörperschaften	01 41
	1.4.1. Kommunalaufsichtsrecht	01 42
	1.4.2. Kommunalwahlrecht	01 43
	1.4.3. Finanzausgleich	01 44
	1.4.4. Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
1.5.	Sparkassenrecht	01 50
1.6.	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60
1.7.	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände	01 70
2.	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00
2.1.	Schulrecht	02 10
	2.1.1. Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen	02 11
	2.1.2. Schülerbeförderung	02 12
2.2.	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
	2.2.1. Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
	2.2.2. Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22

2.2.3.	Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)	02 23
2.3.	Wissenschaft und Kunst	02 30
2.4.	Film- und Presserecht	02 40
2.5.	Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Gebührenbefreiung	02 50
2.6.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
2.7.	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
2.8.	Sport	02 80
3.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	04 00
3.1.	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
3.1.1.	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	04 11
3.1.2.	Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 12
3.1.3.	Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energie- sicherungsgesetzes 1975	04 13
3.1.4.	Vergaberecht	04 14
3.1.5.	Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
3.2.	Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenen- bildungsrecht)	04 20
3.2.1.	Gewerbeordnung	04 21
3.2.2.	Handwerksrecht	04 22
3.2.3.	Gaststättenrecht	04 23
3.3.	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Schlüssel 04 11)	04 30
3.3.1.	Agrarordnung mit Ausnahme Flurbereinigung	04 31
3.3.2.	Weinrecht	04 32
3.4.	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40
3.5.	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
3.6.	Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer). - einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften - ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. 1430)	04 60
3.7.	Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	04 70

3.8.	Sonstiges Wirtschaftsrecht	04 90
3.8.1.	Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze	04 91
3.8.2.	Feiertagsgesetz	04 92
4.	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	05 40
4.1.	Lebensmittelrecht	05 41
4.2.	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 42
5.	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	05 60
5.1.	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbildungsrecht einschl. Mietpreisbildung	05 61
5.2.	Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
6.	Lotterierecht	05 70
7.	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
8.	Ausländerrecht	06 00
9.	Asylrecht betreffend Personen aus Afrika, Asien mit Ausnahme der Nachfolgestaaten der UdSSR sowie Türkei und Zypern	
9.1	Hauptsacheverfahren	07 00
9.1.1.	Asylrecht	07 10
9.1.2.	Verteilung von Asylbewerbern	07 20
9.2.	Asylrecht – Eilverfahren	08 00
9.2.1.	Asylrecht	08 10
9.2.2.	Verteilung von Asylbewerbern	08 20
10.	Berg- und Energierecht	10 10
10.1.	Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 11
10.2.	Energierecht	10 12
10.3.	Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13
11.	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	11 70
12.	Recht des öffentlichen Dienstes,	13 00
12.1.	Recht der Bundesbeamten	13 10
12.1.1.	Laufbahnprüfungen	13 11
12.1.2.	Beförderungen	13 12
12.1.3.	Versetzungen und Abordnungen	13 13
12.1.4.	Besoldung und Versorgung	13 14
12.1.5.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungschädigungen	13 15
12.2.	Soldatenrecht	13 20
12.2.1.	Laufbahnprüfungen	13 21
12.2.2.	Beförderungen	13 22
12.2.3.	Versetzungen und Kommandierungen	13 23
12.2.4.	Besoldung und Versorgung	13 24
12.2.5.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungschädigungen	13 25

12.3.	Recht der Landesbeamten	13 30
	12.3.1. Laufbahnprüfungen	13 31
	12.3.2. Beförderungen	13 32
	12.3.3. Versetzungen und Abordnungen	13 33
	12.3.4. Besoldung und Versorgung	13 34
	12.3.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	13 35
12.4.	Recht der Richter	13 40
	12.4.1. Beförderungen	13 42
	12.4.2. Versetzungen und Abordnungen	13 43
	12.4.3. Besoldung und Versorgung	13 44
	12.4.4. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	13 45
12.5.	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50
	12.5.1. Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51
	12.5.2. Recht des Zivildienstes	13 52
	12.5.3. Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
12.6.	Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60
12.7.	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG	13 70
	12.7.1. Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes	13 71
12.8.	Recht der Richtervertretungen	13 90
13.	Wohngeldrecht	15 10
14.	Kriegsfolgenrecht	15 60
	14.1. Lastenausgleichsrecht	15 61
	14.2. Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenen- entschädigungsrecht	15 62
	14.3. Flüchtlings- und Vertriebenrecht	15 63
	14.4. Requisitions- und Besetzungsschädenrecht	15 64
15.	Justizverwaltungsrecht	17 10

3. Senat

Vorsitzender: Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Sauthoff

Beisitzer: 1. Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker,
zugleich stellvertretender Vorsitzender

2. Richter am Oberverwaltungsgericht Böhmman

3. Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke + mit insgesamt 0,70

AKA – Teilabordnung an LVerfG M-V

Zuständigkeit

soweit nicht der 1., 2., 4. oder 5. Senat zuständig ist

1.	Flurbereinigung , soweit nicht 9. Senat zuständig ist	04 31
2.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00
2.1.	Polizeirecht	05 10
2.1.1.	Waffenrecht	05 11
2.1.2.	Versammlungsrecht	05 12
2.2.	Ordnungsrecht	05 20
2.2.1.	Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	05 21
2.2.2.	Obdachlosenrecht	05 22
2.2.3.	Vereinsrecht	05 23
2.2.4.	Sammlungsrecht	05 24
2.2.5.	Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht	05 25
3.	Tierschutz	05 26
4.	Asylrecht soweit nicht der 2. Senat zuständig ist	
4.1.	Hauptsacheverfahren	07 00
4.1.1.	Asylrecht	07 10
4.1.2.	Verteilung von Asylbewerbern	07 20
4.2.	Asylrecht – Eilverfahren	08 00
4.2.1.	Asylrecht	08 10
4.2.2.	Verteilung von Asylbewerbern	08 20
5.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung sowie Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO	09 00
5.1.	Raumordnung, Landesplanung	09 10
5.2.	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
5.3.	Siedlungsrecht	09 30
5.3.1.	Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	09 31
5.3.2.	Kleingartenrecht	09 32
5.3.3.	Kleinsiedlungsrecht	09 33
5.3.4.	Heimstättenrecht	09 34
5.4.	Denkmalschutz	09 40
5.5.	Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
5.6.	Enteignungsrecht	09 60
5.6.1.	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
5.6.2.	Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62
5.6.3.	Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63
5.6.4.	Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z.B. Wassersicherungsgesetz, Verkehrssicherungsgesetz, Ernährungssicherungsgesetz)	09 64
5.7.	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten ohne Erschließungsvertragsrecht	09 70
5.8.	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid	09 80

5.9.	Recht der Außenwerbung	09 90
6.	Umweltrecht	10 00
6.1.	Umweltschutz	10 20
	6.1.1. Immissionsschutzrecht	10 21
	6.1.2. Abfallbeseitigungsrecht	10 22
6.2.	Wasserrecht	10 30
6.3.	Recht der Gentechnik	10 50
6.4.	Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz	10 60
6.5.	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	10 70
7.	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	12 00
7.1.	Recht der offenen Vermögensfragen	12 10
	7.1.1. Rückübertragungsrecht	12 11
	7.1.2. Investitionsrecht	12 12
	7.1.3. Vermögenszuordnungsrecht	12 13
	7.1.4. Treuhandrecht	12 14
	7.1.5. Entschädigungsrecht	12 15
	7.1.6. Ausgleichsleistungsrecht	12 16
7.2.	Bereinigung von SED-Unrecht	12 20
	7.2.1 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	12 21
	7.2.2 Berufliche Rehabilitierung	12 22
8.	Sonstiges	17 00

4. Senat

- Vorsitzende: Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Kohl
- Beisitzer/innen:
1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen, zugleich stellvertretende Vorsitzende
 2. Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker
 3. Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich
 4. Richter am Oberverwaltungsgericht Loer

Zuständigkeit

Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO

5. Senat

- Vorsitzende: Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Kohl
- Beisitzer:
1. Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich, zugleich stellvertretender Vorsitzender
 2. Richter am Oberverwaltungsgericht Loer

Zuständigkeit

Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO

6. Senat

Vorsitzender: Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Sauthoff

Beisitzer/innen: 1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen

2. Richter am Oberverwaltungsgericht Böhmann

Zuständigkeit

Rechtshilfeersuchen, insbesondere soweit sich diese auf die Mediation von Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht M-V beziehen (vgl. § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 1 und 5 ZPO)

7. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen des Bundes

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Tiedje

Vertreterin des

Vorsitzenden: Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen

Zuständigkeit

Personalvertretungsrecht des Bundes

13 81

8. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Tiedje

Vertreterin des

Vorsitzenden: Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen

Zuständigkeit

Personalvertretungsrecht der Länder

13 82

9. Senat

Senat für Flurbereinigung

- Vorsitzender: Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Sauthoff
- Beisitzer: 1. Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker,
zugleich stellvertretender Vorsitzender
2. Richter am Oberverwaltungsgericht Loer
- Vertreter/innen: 1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen
2. Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich

Zuständigkeit

Flurbereinigung 04 31

10. Senat

Disziplinarsenat

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Tiedje
- Beisitzer/innen: 1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen,
zugleich stellvertretende Vorsitzende
2. Richterin am Oberverwaltungsgericht Wollenteit *

Zuständigkeit

1. Disziplinarrecht der Bundesbeamten 14 10
2. Disziplinarrecht der Landesbeamten 14 20

11. Senat

Berufsgerichtshof für die Heilberufe

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Tiedje
- Beisitzer/innen: 1. Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker,
zugleich stellvertretender Vorsitzender
2. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen
- Vertreterin: Richterin am Oberverwaltungsgericht Wollenteit *

Zuständigkeit

Berufsgerichtliche Verfahren

1430

12. Senat

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Tiedje
- Beisitzer/innen: 1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen
2. Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker
- Vertreter/innen: 1. Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich
2. Richterin am Oberverwaltungsgericht Wollenteit *
3. Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Sauthoff

Zuständigkeit

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

Anmerkung:

Das Mitglied Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker und die stellvertretenden Mitglieder Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich und Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Sauthoff sind gemäß § 4 Satz 2 VwGO mit Präsidiumsbeschluss vom 15.12.2010 bis 31.12.2014, die übrigen Mitglieder mit Präsidiumsbeschluss vom 16.12.2009 bis 31.12.2013 bestimmt.

Großer Senat

Der Große Senat besteht aus der Präsidentin und den Vorsitzenden der übrigen nach der Verwaltungsgerichtsordnung gebildeten Berufungssenate. Die Mitglieder des Großen Senats werden vertreten durch die stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Berufungssenats, ersatzweise durch die weiteren Mitglieder der Senate in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Mitglied. In gleicher Weise wird ein weiterer Senat in den Fällen des §§ 12, 11 Absatz 5 Satz 2 VwGO vertreten.

II.

1. Tätigkeit an anderen Gerichten

Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker:

- ordentliches Mitglied im Baulandsenat
- ständiger Beisitzer im Dienstgerichtshof für Richter

Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich:

- Vertreter des ständigen Beisitzers im Dienstgerichtshof für Richter

Richter am Oberverwaltungsgericht Loer:

- nichtständiger Beisitzer im Dienstgerichtshof für Richter
- stellvertretendes Mitglied im Baulandsenat

Richterin am Oberverwaltungsgericht Wollenteit

- nichtständige Beisitzerin im Dienstgerichtshof für Richter

Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke:

- wissenschaftliche Mitarbeiterin des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (0,3 AKA) (Anm. +)

2. Vertretung

Die Vorsitzenden der Senate werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Senats vertreten. Bei deren Verhinderung übernimmt das an nächster Stelle im Besetzungsplan aufgeführte Mitglied des Senats die Vertretung.

Zur Vertretung der Senate heranzuziehen sind zunächst

- für den 1. Senat Richterin am Oberverwaltungsgericht Wollenteit
- für den 2. Senat Richter am Oberverwaltungsgericht Böhmann und
- für den 3. Senat Richter am Oberverwaltungsgericht Loer.

Soweit für den 1. bis 3. Senat weiterer Vertretungsbedarf eintritt sowie für die übrigen Senate vertritt der zahlenmäßig nachfolgende Senat. Dabei ist das jeweils an letzter Stelle im Besetzungsplan genannte Mitglied des zur Vertretung verpflichteten Senats. Ist dieses verhindert, übernimmt das jeweils nächstgenannte Mitglied des zur Vertretung verpflichteten Senats die Vertretung. Sind alle Beisitzer verhindert, so hat der Senatsvorsitzende die Vertretung zu übernehmen. Sind auch die hiernach zur Vertretung berufenen Richter verhindert, übernehmen die Richter der danach zur Vertretung berufenen Senate die Vertretung.

III.

Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern und ehrenamtlichen Beisitzern

1.

Dem 1.-3. Senat werden die aus dem Anhang A ersichtlichen ehrenamtlichen Richter zugeteilt.

Für den Berufsgerichtshof für die Heilberufe und den 9. Senat sind die aus dem Anhang B ersichtlichen ehrenamtlichen Richter und Beisitzer bestellt worden. Für die Fachsenate 7 und 8 für Personalvertretungssachen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die in Anhang C und Anhang D aufgeführten ehrenamtlichen Richter bestellt sowie ihre Heranziehung geregelt worden. Für den Disziplinarsenat sind die in Anhang E (Landesdisziplinarrecht) und in Anhang F (Bundesdisziplinarrecht) aufgeführten Beisitzer bestellt worden.

2.

Für die Mitwirkung werden die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen der Senate jeweils in der Reihenfolge der für diese Senate aufgestellten Liste geladen, sofern nicht Spezialvorschriften entgegenstehen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter im Geschäftsjahr läuft nach dem bisherigen Stand der Heranziehung weiter. Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der nächste, noch nicht geladene ehrenamtliche Richter auf der Liste heranzuziehen. Der Verhinderte gilt als herangezogen.

Fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richter bereits geladen waren, so gelten diese als herangezogen.

3.

Auf die Hilfsliste ist dann zurückzugreifen, wenn ein ehrenamtlicher Richter kurzfristig verhindert ist. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste erfolgt in jedem Heranziehungsfall in der Reihenfolge der aufgestellten Liste.

4.

Im Fall der Verhinderung oder des Ausschlusses eines anderen ehrenamtlichen Richters - landwirtschaftlicher Beisitzer - (§ 139 Abs. 3 FlurbG) des 9. Senats wird zunächst dessen erster, sodann sein zweiter Stellvertreter geladen. Ist auch dieser verhindert oder ausgeschlossen, richtet sich die Vertretung nach der Liste der Vertreter, ist diese erschöpft nach der Liste der weiteren Beisitzer; jeweils der nächste auf der Liste Aufgeführte ist heranzuziehen.

5.

Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter entscheidet der/die Vorsitzende des Senats.

IV.

Verteilung der Streitsachen auf die Senate

1. Verteilung der Neueingänge

a) Maßgebend für die Zuständigkeit der Senate ist das Rechtsgebiet, das für den angefochtenen Verwaltungsakt oder das umstrittene Rechtsverhältnis bestimmend ist. Maßgebend ist der in den Geschäftsverteilungsplan übernommene „Katalog der Sachgebietsschlüssel“ aus der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – VwG-Statistik“ nach dem Stand 01.01.2011. Die Schlüssel sind vierstellig. Die ersten beiden Ziffern bilden die Geschäftsnummer, die 3. Stelle die Untergruppe und die 4. Stelle das Einzelsachgebiet. Treffen innerhalb einer Geschäftsnummer mehrere Schlüssel zu, so hat das Einzelsachgebiet Vorrang vor der Untergruppe, die Untergruppe Vorrang vor der Geschäftsnummer.

b) Der Rang der am selben Tag eingehenden Sachen wird durch die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen, hilfsweise der Vornamen der Kläger festgelegt.

2. Hält sich in einer Sache keiner der nach der Geschäftsverteilung in Betracht kommenden Senate für zuständig, so entscheidet das Präsidium.

3. Hat ein Senat ein Verfahren zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung geladen oder einen Rechtsbehelf zugelassen und stellt sich nachträglich heraus, dass das Verfahren einem anderen Senat zuzuteilen gewesen wäre, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senats, der die Ladung zur mündlichen Verhandlung veranlasst hat oder den Rechtsbehelf zugelassen hat.

4. Ist für Streitsachen, zwischen denen ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang besteht, die Zuständigkeit mehrerer Senate gegeben, so kann ein Senat die bei ihm anhängigen Streitsachen an einen anderen Senat mit dessen Zustimmung abgeben.

V.

Bei Zweifeln über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium.

Greifswald, den 26. Mai 2011

Kohl
Präsidentin des
Oberverwaltungsgerichts
Mecklenburg-Vorpommern